

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

für die Herstellung, Lieferung, Installation und Montage von Betriebsmitteln



1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht Bestandteil des Vertrages und hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber an, dass die in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Auftraggebers sowie solche des Hauptauftraggebers keine Gültigkeit haben und zwar auch dann nicht, wenn in der Leistungsbeschreibung des Auftrages oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Die Ausführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach:
 - dem Auftragschreiben / Bestellung
 - der Leistungsbeschreibung des Auftrages
 - diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen
 - die VOB-Teile B und C in der jeweils neuesten Fassung
 - das BGB.

2. Auftrag und Ausführung

- 2.1 Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten sinngemäß auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge.
- 2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen Ausführungsunterlagen - gegebenenfalls auch die des Hauptauftraggebers - so rechtzeitig in eigener Verantwortung unentgeltlich dem Auftragnehmer vor dessen Angebotsabgabe vorzulegen, dass dieser ausreichend Zeit zur Verfügung hat, die Pläne und die sonstigen Vertragsgrundlagen, z.B. Vorbemerkungen zu den jeweiligen Positionen der Leistungsbeschreibung, zu überprüfen.
- 2.3 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die Ausführungs- und Vertragsgrundlagen ist der Auftraggeber verantwortlich.

3. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages

- 3.1 Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers und/oder des Hauptauftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall, wenn ihm durch die Änderung ein erheblicher Mehraufwand entsteht, berechtigt, die Ausführung der Arbeiten bis zur Vereinbarung des neuen Preises zu verweigern. Der Anspruch des Auftragnehmers auf neue Preisvereinbarung nach der Ausführung bleibt hiervon unberührt.
- 3.2 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung vom Auftraggeber und/oder Hauptauftraggeber gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er hat die daraus resultierenden Mehrkosten sowie die Terminauswirkungen dem Auftraggeber schriftlich vor Ausführungsbeginn mitzuteilen, es sei denn, der Auftraggeber musste - wie bei gewerblichen Barleistungen regelmäßig der Fall - davon ausgehen, dass die Zusatzleistungen nicht ohne Vergütung erfolgen werden. Eine Mitteilung ist auch im Falle des Verzichts des Auftraggebers entbehrlich.
- 3.3 Werden außervertragliche Leistungen vom Auftragnehmer ohne Auftrag des Auftraggebers ausgeführt, steht dem Auftragnehmer eine Vergütung zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff) bleiben unberührt.
- 3.4 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung im Einzelfall vom Hauptauftraggeber gefordert, so gilt Ziffer 3.3 sinngemäß.

4. Abnahme

- 4.1 Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.
- 4.2 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Leistung.
- 4.3 Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- 4.4 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

5. Abtretung von Rechten

- 5.1 Zur Sicherung der vollständigen Zahlung der dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Vergütung tritt hiermit der Auftraggeber seine Forderungen gegen den Hauptauftraggeber bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers aus dem Vertrag bzw. aus Zusatzaufträgen bereits jetzt an den Auftragnehmer ab, der die Abtretung annimmt.
- 5.2 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Abtretung von Forderungen gegen den Hauptauftraggeber, soweit dieser der Abtretung nicht zustimmt.

6. Sicherheitsleistung

- 6.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Materialien bis zur Bezahlung der Gesamtforderung aus dem Vertrag bzw. aus Zusatzaufträgen vor (Saldovorbehalt). Werden die Waren und Materialien be- oder verarbeitet, verbunden oder vermischt, so tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer jetzt schon Eigentums- und Miteigentumsrechte ab. Mit Abschluss des Kaufvertrages zwischen Auftraggeber und Hauptauftraggeber tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Forderungen gegen den Hauptauftraggeber in voller Höhe ab. Übersteigt der Wert der Sicherheit die Gesamtforderung des Auftragnehmers um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Rückübertragung verpflichtet.
- 6.2 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer darüber hinaus bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs aus dem Vertrag bzw. aus Zusatzaufträgen als Sicherheit für die von ihm zu erbringenden Vorleistungen eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Genossenschaftsbank vorzulegen, längstens mit Beginn der Arbeiten. Die bürgende Bank kann anstelle der selbstschuldnerischen Bürgschaft jederzeit den entsprechenden Geldbetrag bar bei der zuständigen Hinterlegungsstelle als Sicherheit hinterlegen und sich von der Bürgschaft befreien.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 7.2 Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Mainburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.